

1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrentschädigungssatzung) der Stadt Mügeln vom 27.04.2012

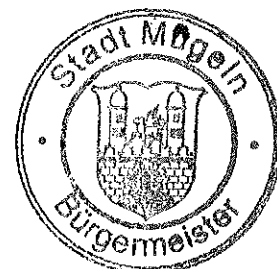
Aufgrund des Sächsisches Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) = Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004, berichtigt am 5. November 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012, und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.10.2005, rechtbereinigt mit Stand vom 01.07.2010, in Verbindung mit § 4 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Stadt Mügeln am 25.04.2013 in öffentlicher Sitzung die folgende 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 (Aufwandsentschädigung) erhält folgende Fassung:

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

	€/Monat
Stadtwehrleiter	60,00
stellv. Stadtwehrleiter	30,00
Ortsfeuerwehr Mügeln	
Wehrleiter	46,00
Stellvertreter für Ausbildung & Einsatz	23,00
Stellvertreter für Technik	23,00
Innendienstleiter	23,00
Jugendfeuerwehrwart	23,00
Ortsfeuerwehren Ablaß, Niedergoseln, Schweta, Sorntzig	
Wehrleiter	30,00
und wenn vorhanden	
1. Stellvertreter für Ausbildung & Technik	15,00
2. Stellvertreter für Technik	15,00
Jugendfeuerwehrwart	23,00
Ortsfeuerwehr Glossen	
Wehrleiter	25,00



Artikel II

Die 1. Änderung zur Feuerwehrentschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

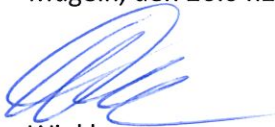
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 (4) Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ausgefertigt:
Müglitz, den 26.04.2013



Winkler
Bürgermeister

